



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschluss <i>öffentlich</i>		Vorlage-Nr: COS-BV-390/2017 Aktenzeichen: son - geb Datum: 23.10.2017 Einreicher: Bürgermeister Verfasser: Fachbereich Stadtentwicklung/Bau und Umwelt					
		Betreff: Ankündigung der Einziehung eines Teilstückes der Straße „Am Brennickel,, nach § 8 Straßengesetz Sachsen-Anhalt					
Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		S o l l	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
13.11.2017	Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschuss	9	9	0	9	0	0
30.11.2017	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	29	26	0	26	0	0

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt die öffentliche Ankündigung seiner Absicht, das in der Anlage 1 abgegrenzte Teilstück der öffentlichen Verkehrsanlage „Am Brennickel“ in seiner Eigenschaft als öffentliche Straße in der Stadt Coswig (Anhalt) nach § 8 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt aufzuheben.

Beschlussbegründung:

Die Stadt Coswig (Anhalt) hat ein Teilstück der Straße (siehe Anlage) an einen Anlieger verkauft. Aufgrund der erfolgten Gewerbeansiedlung und der sich daraus ergebenden Verkehrsverhältnisse ist dieser Teilbereich der Straße für den öffentlichen Straßenverkehr nicht mehr von Bedeutung. Aufgrund dieser Entwicklung kann dieser Teilabschnitt eingezogen werden. Das Leitungsrecht und der Zugriff auf die vorhandenen Medienleitungen sind weitestgehend im B-Planverfahren gesichert worden, und befinden sich in dem Sicherheitsstreifen parallel zum Gehweg auf den angrenzenden Grundstücken. Diese sind von diesem Verfahren nicht berührt.

Die Einziehung ist gemäß § 8 Straßengesetz für das Land Sachsen Anhalt eine Allgemeinverfügung, durch die eine gewidmete Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße verliert. Die Einziehung des als öffentliche Straße (§ 3 Abs. 1 Ziff. 4 StrG LSA) anzusehenden Teilstücks „Am Brennickel“ verfügt der bisherige Baulastträger, hier die Stadt Coswig (Anhalt).

Die Absicht der Einziehung ist 3 Monate vorher öffentlich bekannt zu machen, um Betroffenen die Gelegenheit zu Einwendungen - z.B. wegen ungerechtfertigter Nutzungsbeschränkungen – zu geben.

Nach Ablauf der zu benennenden Einwendungsfrist haben getrennt voneinander eine Abwägungsentscheidung und die abschließende Einziehungsentscheidung im Stadtrat zu erfolgen.

Nach Vorberatung im Bau,- Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschuss ist der Stadtrat für die jeweilige abschließende Entscheidung zuständig.

Die örtliche Lage des zur Einziehung vorgesehenen Teilstückes der Straße „Am Brennickel“ ist aus der Anlage dieser Beschlussvorlage ersichtlich.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: NEIN: X

Aufwendungen:

Erträge:

Planmäßig bei Kto.:

Überplanmäßig bei Kto.:

Außerplanmäßig bei Kto.:

Bemerkungen:

Anlagen:

Anlage 1: Kartenausschnitt mit Darstellung der örtlichen Lage des zur Einziehung vorgesehenen Teilstückes der Straße „Am Brennickel“

Stricker
Vorsitzender des Stadtrates

A. Clauß
Bürgermeister